

Absender / Bezeichnung	Stellungnahme (Text übernommen wie geschrieben, gekürzt)	Zuordnung Fachabteilung	Abwägung BOREAS	Abwägung Landratsamt Sömmerda
Einwendung 1 (Scan 3)	UVP: [...] UVP- Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens lässt grundsätzliche Zweifel an einer objektiven Untersuchung und Berichterstellung aufkommen. [...] Vielmehr stehen die Geschäftsführer Jörg Kuntzsch und Manuela Jentzsch beiden Gesellschaften mit vor. [...]	Naturschutz	Obwohl die Geschäftsführung der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH und der BOREAS Energie GmbH teilweise identisch sind, erfolgt die Bearbeitung der Gutachten durch das Ingenieurbüro objektiv und anhand der jeweiligen Leitfäden und Richtlinien der Bundesländer. Darüber hinaus liegt die Genehmigungsfähigkeit und deren Prüfung nicht in den Händen der Gutachter, sondern bei der jeweiligen Genehmigungsbehörde. Diese prüft die erstellten Gutachten und Unterlagen und stellt deren Eignung fest.	Kann UNB allein nicht beurteilen u.U. durch die Genehmigungsbehörde mit Einreichung der Antragsunterlagen zu prüfen Grundsätzlich handelt es sich um zwei getrennte Gesellschaften. Die Inhalte der naturschutzfachlichen / artenschutzrechtlichen Prüfung und Bewertung werden vorab abgestimmt und festgelegt. Hierbei werden die für Thüringen per Erlass in Kraft getretenen Arbeitshilfen / Handlungsempfehlung in Ansatz gebracht.
	- Die Antragstellerin bezieht in Ihre Unterlagen und dem UVP-Bericht explizit Windenergieanlagen (WEA'n) mit ein, deren Genehmigung auf Umsetzung der Antragstellerin bereits in einem früheren Antragsverfahren behördlich versagt wurde. Man muss hier den Eindruck gewinnen, dass sich die Antragstellerin über die „Hintertür“ eine Genehmigungsbasis scharfen will. Diese Unterlagen sind u. E. allein schon aus diesem Grund als fehlerhaft anzusehen und infolgedessen auch nicht genehmigungsfähig.	Naturschutz	Bis zur rechtskräftigen Ablehnung von Anlagen sind diese als Vorbelastung mit zu betrachten. Auch wenn der Antrag abgelehnt wurde, bedeutet das im Umkehrschluss nicht, dass sich eine Genehmigungsfähigkeit nicht herstellen lässt bzw. vorliegt . Die VB14-VB20 sind nun dennoch im UVP-Bericht nicht mehr erhalten.	Aus Sicht der UNB keine Änderungen oder Ergänzungen erforderlich.
	- Die Antragstellerin geht in ihrem UVP-Bericht davon aus, dass der Betrachtung des Vogelzuges im Vorhabengebiet, für größere Zug- und Rastvögel, keiner größeren Bedeutung zuteilwerden muss. Dieser Sichtweise widersprechen wir vehement. Vielmehr sind seit nunmehr 2 Jahren in der Flur Schloßvippach vermehrt Störche zu beobachten	Naturschutz	Die Betrachtung des Vogelzugs unterliegt der Unteren Naturschutzbehörde auf Basis der erstellten Gutachten. Diese orientieren sich an fachlichen Standards, die teils bundeseinheitlich festgelegt sind, teils im Bundesland Thüringen angewendet werden. In Thüringen ist der Avifaunistische Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen maßgeblich. Stellt der Gutachter keine größere Bedeutung für Zug- und Rastvögel fest, wird dies anhand geltender Standards festgestellt und im Laufe des Verfahrens bestätigt. So liegt der Fall hier.	Die Brutplätze der Weißstörche sind durch die Errichtung und den Betrieb der beiden WEA nicht weiter beeinträchtigt. Die Mindestabstände werden eingehalten.
	- [...] Unserer Kenntnis nach wurden diese Totfunde gegenüber der Naturschutzbehörde auch beleghaft zur Anzeige gebracht. Mit den von der Antragstellerin beabsichtigten Neubauten weiterer Windenergieanlagen nimmt die Wahrscheinlichkeit weiterer Verletzungen gegen das Tötungsverbot und das Störungsverbot gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG eher zu und nicht ab. Auch belegen die durchgeführten Untersuchungen, dass seit Inbetriebnahme der WEA'n mehrere Brutplätze des Rotmilans nicht mehr vorhanden sind. Auch hier ist davon auszugehen, dass sich die Situation, bei Errichtung weiterer Anlagen, nicht verbessert. Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich die von der Antragstellerin geplanten WEA'n in unmittelbarer Nähe zu Streuobstwiesen befinden. Streuobstwiesen stellen bekanntlich einen bevorzugten Lebensraum, u. a. auch für Bienen dar. Nicht nur, dass durch die Errichtung weiterer WEA'n die Gefahr der Bienen- bzw. Insekentötung unstrittig zunimmt, so wirkt sich auch der von den WEA'n emittierte Infraschall negativ auf die Insektenpopulation aus.	Naturschutz	Der Bericht zur UVP wurde Anfang März 2020 fertig gestellt. Etwaige Kollisionopfer aus April 2020 können in den Unterlagen nicht behandelt werden. Weiterhin sieht der avifaunistische Fachbeitrag zur Genehmigung von WEA in Thüringen auch keine Berücksichtigung von Kollisionsopfern von WEA, die nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind, vor. Die Gefahr, dass Greifvögel an bereits errichteten und in Betrieb befindlichen WEA zu Tode kommen, besteht grundsätzlich und lässt sich niemals ganz ausschließen. Die durch uns beantragten Anlagen erhöhen dieses Risiko allerdings nicht signifikant. Mit Errichtung und Betrieb der geplanten WEA VB 11+12 ist trotz der räumlichen Nähe zu zwei Streuobstflächen nicht mit einem signifikant erhöhten Verlust an Fluginsekten, vor allem Bestäuberinsekten wie Bienen, zu rechnen. Dem zugrunde liegt das allgemeine Flugverhalten der Tiere. Bienen sind grundsätzlich darauf angewiesen, möglichst kurze und effiziente Flugwege bei der Nahrungssuche zurückzulegen. Flüge in größere Höhen ohne ein konkretes Ziel würden lediglich einen unnötigen Energieverbrauch bedeuten. Nahrungsflüge finden entsprechend auf Höhe der Futterpflanzen statt, werden also auch im Bereich der Streuobstwiesen kaum über Baumkronenhöhe hinaus gehen. Flüge in größere Höhen sind dagegen beim Hochzeitsflug bekannt, wobei hier maximale Höhenangaben von bis zu 40 m zu finden sind. Die Bodenfreiheit der geplanten WEA VB 11+12 liegt dagegen bei ca. 90 m. Konflikte zwischen dem Betrieb der WEA und Bienen bzw. anderen Bestäuberinsekten sind somit nahezu auszuschließen. Deshalb fehlen die Betrachtungen zu Insekten auch nicht im UVP-Bericht. Insekten, die einen besonderen Schutzstatus lt. BNatSchG hätten, sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten und sind auf Grund ihrer nicht Betroffenheit auch nicht relevant. In den Unterlagen zur Umweltverträglichkeit werden nur die Tierarten behandelt, die auch potenziell vom Vorhaben betroffen sein könnten und einen gesetzlichen Schutz genießen. Des Weiteren richtet sich die Prüfung des Vorhabens und deren Genehmigungsfähigkeit nach geltendem Recht und fachlichen	Aus Sicht der UNB keine Änderungen oder Ergänzungen erforderlich.

		Standards. Diese Verlangen allerdings keine Prüfung des Infraschalls mit Blick auf Insektenpopulationen.	
<p>- Die Antragstellerin stellt in ihrem UVP-Bericht [...] zum Schutzgut „Landschaftsbild“ fest, dass die hier beantragten 2 WEA'n als zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung zu werten ist. Das trifft aus Sicht der Bürgerinitiative nochmals umso mehr zu, dass die hier beantragten WEA'n die bestehenden in ihrer Gesamthöhe überragen. Wir teilen deshalb auch die Auffassung der Antragstellerin, dass es sich bei dem ersuchten Bauvorhaben um (weitere) Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung handelt. Das landschaftsästhetische Bedürfnis und die damit einhergehende Erholungseignung ihres Lebensmittelpunktes, würde sich mit wachsender Zahl an WEA'n immer gravierender und negativer für die Bürgerinnen und Bürger auswirken.</p>	Naturschutz	<p>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann einer Errichtung von Windenergieanlagen in aller Regel nicht entgegengehalten werden. Windenergieanlagen sind nach der gesetzlichen Privilegierungsentscheidung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dem Außenbereich planerisch zugewiesen. Aufgrund ihrer Höhe ist es Windenergieanlagen geradezu wesenseigen, dass sie zu nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führen. Dies macht Windenergieanlagen im Außenbereich aber gerade nicht unzulässig, ansonsten würde der Belang des „Landschaftsbildes“ zu einem generellen Freihaltbelang führen und die gesetzliche Privilegierungsentscheidung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB würde ansonsten leerlaufen, weil stets das Landschaftsbild betroffen ist. Aus diesem Grund geht die Rechtsprechung und damit auch das OVG Weimar davon aus: „Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben, also etwa Windkraftanlagen. Im Hinblick auf das stärkere Durchsetzungsvermögen privilegierter Vorhaben gegenüber den von ihnen berührten öffentlichen Belangen ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch ein privilegiertes Vorhaben allerdings nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können dagegen ein privilegiertes Vorhaben nicht unzulässig machen (vgl. SächsOVG, a. a. O.).“ - OVG Weimar, Urt. v. 29.05.2007 (1 KO 1054/03) - Eine solch besonders schutzwürdiges und unberührtes Landschaftsbild existiert jedoch in der Umgebung der geplanten WEA VB 11 und VB 12 nicht: Erstens ist das Landschaftsbild in der Umgebung von Spröttau nicht durch besondere Schönheit und Funktion eine schutzwürdige Umgebung. Der Regionalplangeber selber misst der Umgebung nur durchschnittliche, mittlere Qualität bei:- Prüfbogen Nr. 4.1 zu W-7 „Spröttau/Dielsdorf“ in: Sachlicher Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen, Prüfbögen für die einzelnen Prüfflächen, Anlage 4 zur Begründung zu Z 3-5, S. 50 -Schließlich ist das Landschaftsbild in der Umgebung von Spröttau, Schloßvippach, Vogelsberg, Dielsdorf oder Vippachedelhausen bereits durch</p>	<p>Aus Sicht der UNB keine Änderungen oder Ergänzungen erforderlich.</p>

		<p>die Bestands-Windenergieanlagen des vorhandenen Windparks erheblich vorbelastet, sodass sich durch das Hinzutreten von zwei weiteren Windenergieanlagen innerhalb des Windparks das Landschaftsbild auch nicht nachteilig verändert. Zum einen ist nämlich das Landschaftsbild technisch überprägt und daher nicht mehr schutzwürdig und zum anderen fallen die beiden geplanten WEA VB 11 und VB 12 aufgrund der vorhandenen Anzahl an Bestandswindenergieanlagen nicht ins Gewicht. Zumal die WEA VB 11 und VB 12 innerhalb des Windparks und nicht an der äußeren Grenze des Windparks errichtet werden. Nach alledem kann der öffentliche Belang des Landschaftsbildes am Standort der geplanten VB 11 und VB 12 gerade nicht gegenüber dem gesteigerten, privilegierten Belang der Windenergienutzung überwiegen. Auch der öffentliche Belang der Erholungs- bzw. Tourismusfunktion kann gegenüber dem privilegierten Belang der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich nicht überwiegen. So ist vorab bereits festzustellen, dass die Windenergienutzung mit dem Tourismus bzw. der Erholungsfunktion nicht im Widerspruch steht: Hierzu kann auf einschlägige Studien über das Verhältnis von Windenergie und Erholungsfunktion verwiesen werden, die auch die Thüringer Staatsregierung anerkennt: So zitiert die Thüringer Staatsregierung als Antwort auf eine kleine Anfrage mehrere Studien, wie beispielsweise des Instituts für Regionalmanagement für den Naturpark Hohes Venn-Eifel (2012) oder die Studie „Tourismus, Erneuerbare Energie und Landschaftsbild“ des Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa (2014) zu dem Ergebnis, dass der Erholungszweck etwa von Feriengebieten auch nach Errichtung von Windenergieanlagen ungeschmälert bleibt. - vgl. Antwort des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz, S. 3, in: LT-Drs. 6/3179. Bereits deswegen kann die Windenergienutzung mit den öffentlichen Belangen des Tourismus bzw. der Erholungsfunktion nicht in einen Widerspruch geraten. Daher können die Belange des Tourismus bzw. die Erholungsfunktion der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegenstehen. Ungeachtet dessen ist aber auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass bereits ein Windpark südlich von Spröttau vorhanden ist und sich die geplanten VB 11 und VB 12 in den vorhandenen Windpark einfügen. Es tritt also auch keine nachteilige Veränderung für den Tourismus bzw. die Erholungsfunktion auf. Auch deswegen können die öffentlichen Belange des Tourismus bzw. der Erholungsfunktion nicht gegenüber dem gesteigerten, privilegierten Belang der Windenergienutzung überwiegen.</p>	
<p>- Die Antragstellerin weist im gutachterlichen Fazit zu den Umweltauswirkungen für ihr Vorhaben aus, dass die Errichtung der 2 WEA'n, nicht zuletzt auch aufgrund der bereits bestehenden WEA'n, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Arten & Biotope und Landschaftsbild ergeben. Diesen will die Antragstellerin mittels gutachterlich vorgeschlagener Kompensationsmaßnahmen, hier in Form von Abschaltzeiten, gegenwirken. Die Antragstellerin bleibt jedoch den Nachweis schuldig, dass sich für einmal in die Landschaft gesetzte WEA'n, mit ihrem dominanten technisch-konstruktiven Erscheinungsbild und das hierfür verdichtete Erdreich (Fundament, Zuwegung), die erheblichen Beeinträchtigungen durch temporäre Abschaltung kompensieren lassen. Es ist aus unserer Sicht schlicht nicht möglich, einen solchen Nachweis zu erbringen. Infolgedessen ist dieser Kompensationsvorschlag ein reiner Alibivorschlag ohne jegliche Beweiskraft. Es bleibt folglich der Tatbestand bestehen, dass die beabsichtigte Errichtung der 2 WEA'n erhebliche Beeinträchtigungen auf Boden, Arten & Biotope und Landschaftsbild haben werden.</p>	<p>Naturschutz</p>	<p>siehe Punkt darüber. Es muss hier auch zwischen den Eingriffen unterschieden werden. Der Eingriff in das Landschaftsbild soll nicht durch Abschaltungen kompensiert werden. Hier sei auf den landschaftspflegerische Begleitplan verwiesen.</p>	<p>Aus Sicht der UNB keine Änderungen oder Ergänzungen erforderlich.</p> <p>Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Fläche, Biotope, Wasser werden durch die Ermittlung des Kompensationsumfanges mittels Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Thüringer Bilanzierungsmodell, 2005) berücksichtigt.</p>

	- Die Antragstellerin bleibt in ihren Unterlagen den Nachweis schuldig, dass der beabsichtigte Bau der 2 WEA'n für die Sicherstellung des Strombedarfs kurz- und mittelfristig unabdingbar sind. Vielmehr wäre auch mit dem Bau weiterer WEA'n, wie hier beabsichtigt im W-7, keine konstante Energieerzeugung möglich. [...]	UIB	Alle notwendigen Unterlagen zur Beurteilung des Projektes im BlmSchG-Genehmigungsverfahren wurden eingereicht. Der Behörde obliegt es derartige Unterlagen nachzufordern, sofern diese für die zuvor genannte Beurteilung notwendig ist. Eine Einschätzung oder ein Nachweis zur Sicherstellung des Strombedarfs gehört nicht dazu. Windenergieanlagen sind im Außenbereich privilegiert zulässig. Die Genehmigung knüpft an Vorgaben des BlmSchG. Daran sind unsere Unterlagen zu messen.	Eine Einschätzung zum tatsächlichen Bedarf an Strom bzw. einer Sicherstellung des Strombedarfs über eine Anzahl von zu genehmigten Windenergieanlagen gibt es nicht und ist nicht einzuschätzen durch die Behörde. Mit der Ausweisung von Windvorranggebieten, in diesem Fall W-7, wurde durch den Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, konzentrierte Flächen für den Ausbau von Windenergie zur Verfügung zu stellen. Einen Nachweis für die Sicherstellung des Strombedarfs ist hierfür nicht notwendig.
	- Nicht unerwähnt möchten wir lassen, dass die Antragstellerin in ihren Unterlagen wechselnde Standortbezeichnungen, u. a. auch in den Plänen des UVP-Berichtes, verwendet und unserer Auffassung nach teils unkorrekte Gemarkungsangaben hinsichtlich des beabsichtigten Bauorts macht. Insofern können wir uns nicht des Eindrucks erwehren, dass die Antragstellerin hier bewusst die Prüfung ihrer Unterlagen erschweren will, es in jedem Fall aber an einer zu erwartenden Sorgfalt missen lässt. [...]	UIB	Die Bezeichnung des Windfeldes ist naturschutzfachlich irrelevant. In älteren externen Gutachten findet sich zuweilen noch die Bezeichnung des Windfeldes Vogelsberg. Wir haben die Gutachter auf die korrekte Bezeichnung „Windfeld Spröttau-Dielsdorf“ entsprechend dem VRG hingewiesen. Die Gemarkung der beiden WEA VB11+VB12 wird im UVP-Bericht eindeutig benannt.	Eine Typ- oder betriebsinterne Anlagenbezeichnung für geplante Windenergieanlagen sind betreiberunterschiedlich. Hierfür gibt es keine Vorgaben. Die in Gutachten, Berichten und Antragsunterlagen vom Antragsteller gewählten Bezeichnungen bzw. die Bezeichnung des korrekten VRG ist einheitlich im gesamten Antrag unerlässlich. Sollten hierbei Verwirrungen im Rahmen unterschiedlicher Bezeichnungen für dieselben Sachverhalte oder Windenergieanlagen oder Standorte aufgetreten sein, ist dies zu korrigieren.
Einwendung 2 (Scan 6)	- Bei genauer Sichtung der Unterlagen haben wir festgestellt, dass weitere 7 Windkraftanlagen (WEA) durch die BOREAS Energie GmbH in östlicher Angrenzung an das Gebiet W7 Spröttau/ Dielsdorf als WEA „beantragt“ bezeichnet werden. Diese als WEA VB 14 bis VB 20 betitelten Windkraftanlagen befinden sich nicht im Windenergie Vorranggebiet W7 und eine Genehmigung in diesem Flächengebiet wurde bereits in einem vorherigen Genehmigungsverfahren rechtswirksam abgelehnt.	UIB	Die VB14-VB20 sind in der Schallimmissionsprognose nicht mehr enthalten.	Mit Bescheid 114/18/GB vom 19-08.2019 wurde die Anlagen VB14 bis 20 abgelehnt. Nach Fristgerecht eingegangenem Widerspruch des Antragstellers waren bis zur Entscheidung über den Widerspruch alle Anlagen (VB14 bis 20) mit als Vorbelastung für weitere Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Mit der Entscheidung über die Zurückweisung des Widerspruchs am 21.01.2022 mit Bescheid 0044/19 durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlassen, entfiel diese Berücksichtigung der Vorbelastung.
	- Die für unsere Wohnliegenschaft 99610 Spröttau, Am Walde 1-17 (Gebietseinstufung: reines Wohngebiet) zulässigen Immissionsrichtwerte von 35 dB (Nacht) werden durch den Betrieb der WEAs im Gebiet W 7 regelmäßig nicht eingehalten. Die derzeit vorgefundene Immissionswerte betragen durch den Betrieb der WEAs im Gebiet W7 regelmäßig über 42db (Nacht). [...]	UIB	Die Einwendung ist dem Beweis nicht zugänglich, es fehlt eine Glaubhaftmachung. Festzuhalten bleibt, dass unser Vorhaben den Vorgaben des BlmSchG i.V.m. der TA Lärm entspricht und somit alle Richtwerte eingehalten werden. Dies wird auch behördlich geprüft.	Die Gebietseinstufung für das Gebiet „Am Walde“ ist nicht mit dem eines reinen Wohngebietes gemäß Abschnitt 6.1 Buchstabe e) der TA Lärm gleichzustellen. Wie bereits im Vorfeld der Verfahrensführung abgeklärt, ist die Gebietseinstufung für ein allgemeines Wohngebiet anzunehmen. Dabei ist Abschnitt 6.1 Buchstabe d) der TA Lärm relevant. Gemäß der vorliegenden Schallimmissionsprognose (N-IBK-5970522) ist der Immissionsort „Am Walde 6“ berücksichtigt und nach dem Zubau der geplanten WEA mit einem maximalen nächtlichen Immissionsrichtwert von 40 dB(A) belastet, nicht wie vom Einwender angegeben, mit 42 dB(A).
Einwendung 3 (Scan 4) Stellungnahme des NABU-KV Sömmerda	- Der Windpark ist auf eine bedarfsgerechte Befeuerung (Radarerkennungssystem) umzustellen. [...]	UIB	Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung ist Stand der Technik und wird sukzessiv von BOREAS umgesetzt.	Die Frist gemäß § 9 Abs. 8 EEG zur bedarfsgesteuerten Befeuerung von Windenergieanlagen ist auf den 01.01.2024 verlängert wurden.
	- Zum Schutz des Bestandes von Rotmilan, Mäusebussard und Fledermaus ist vorgesehen die Windräder bei Erfordernis abzuschalten. Diese Abschaltung ist auch dringend erforderlich, da die festgestellten Verlustzahlen für Thüringen sehr erheblich sind. Um einen noch besseren Schutz dieser Arten zu erreichen, sind die neuen Windräder mit einem technischen System zur Vermeidung von Kollision (Antikollisionssystem) für diese Arten auszurüsten. Dadurch wird erreicht, dass das	Naturschutz	Unserem Antrag liegen naturschutzfachliche Gutachten bei, die die Zulässigkeit unseres Projekts belegen. Eine solche Einschätzung basiert auf Stellungnahmen von Fachgutachtern im Rahmen von gesetzlichen Vorgaben in Verbindung mit wissenschaftlichen Standards, die sich u.a. im Artenschutzfachbeitrag des Freistaats Thüringen wiederfinden. Hierbei ist festzustellen, dass das Tötungsrisiko der genannten Arten i.V.m. den festgelegten vermeidungsmaßnahmen nicht signifikant erhöht ist. Die Installation eines Antikollisionssystems ist daher nicht notwendig.	Aus Sicht der UNB keine Änderungen oder Ergänzungen erforderlich. Bzgl. des Antikollisionssystems erfolgt Rücksprache mit UIB.

	Windrad bei Anflug dieser Arten abgeschaltet wird. Damit ergeben sich 2 Vorteile: Ein besserer und situationsbezogener Schutz und eine vergrößerte Energieerzeugung.			
	Es ist ein Gondelmonitoring vorgesehen. In die Ergebnisauswertung ist der NABU Kreisverband Sömmerda mit einzubeziehen . Das Saatgut, gras- und kräuterreich, für die Ausgleichsfläche in Günstedt ist durch standortspezifische Blütmischungen zu ersetzen. Es entsteht somit eine Blühfläche, die eine Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel bildet.	Naturschutz	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	Die Durchführung eines Gondelmonitoring ist nicht verpflichtend. Der Vorhabenträger kann eigenständig entscheiden, ob er die festgesetzten Abschaltzeiten aufgrund der Ergebnisse eines Gondelmonitoring überprüfen möchte.
Einwendung 4 (Scan 5) Stellungnahme der Gemeinde Schloßvippach vom 02.10.2020	Nichtbeteiligung der Gemeinde Schloßvippach im Genehmigungsverfahren: Die Gemeinde Schloßvippach mit OT Dielsdorf wurde im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt. Die geplante Errichtung der zwei Windenergieanlagen VB 11 und VB 12 ist als raumbedeutsames Vorhaben einzustufen. Eine gerechte Abwägung betroffener Belange ist nur dann möglich, wenn alle nach Lage der Dinge für die Abwägungsentscheidung wesentlichen Aspekte in die Abwägung einbezogen worden sind. Die Einwohner von Schloßvippach mit OT Dielsdorf sind von der geplanten Errichtung der WEA betroffen, [...]	UIB	Ogleich die Einwohner der Gemeinde Schloßvippach vom Verfahren betroffen sind, ist nur die Gemeinde nach § 36 BauGB in das Verfahren einzubeziehen, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist, außer bei ungewöhnlichen Umständen. Diese liegen nicht vor. Das ist nicht die Gemeinde Schloßvippach. Die Gemeinde konnte, wie getätigt, im Rahmen der Auslegung als Einwender agieren.	Die Windenergieanlagen VB11 und VB12 sind an den Standorten der Gemarkung Spröttau geplant. Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG wurde dabei die territorial zuständige Gemeinde gemäß § 36 BauGB zur Aussage über das gemeindliche Einvernehmen beteiligt. Im Rahmen der Zuständigkeit erfolgte die Verfahrensbeteiligung über die VG Gramme-Vippach, welche unter anderem als Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schloßvippach handelt. Hierbei wäre nach hätte eine Betroffenheit angrenzender Gemeinden festgestellt werden müssen.
	Bauort: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie hinsichtlich des Bauortes und der zuständigen Gemeinde fehlerbehaftet ist. Im Antragsverfahren ist wiederholt die Gemeinde Vogelsberg als Bauort genannt. Die Einsichtnahme wird durch die unkorrekte Bezeichnung verkompliziert und eine realistische Beurteilung ist nicht möglich. Das zeugt von einer nachlässigen Vorbereitung des Antrages oder Verwechslung mit einem anderen Antragsverfahren. Der Antragsteller wird hier zu einer Stellungnahme bzw. Richtigstellung aufgefordert.	BOREAS	Wurde angepasst.	
	Antragsordner 1 zu 1) Antrag auf immissionsschutzrechtliche GenehmigungIm Formblatt 1.1 wird unter Punkt 1.3 als Standort der Anlage Vogelsberg genannt. Das ist falsch. Die beantragten Windenergieanlagen VB 11 und VB 12 sollen in der Gemeinde Spröttau im Außenbereich errichtet werden. Es wird eine Richtigstellung gefordert.Zu 2) Anlagen- Verfahrens und BetriebsbeschreibungIm Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird die erneut falsche Gemeinde, nämlich „Vogelsberg“ benannt. Das Genehmigungsverfahren betrifft die Gemeinde Spröttau, der Bauart der Windenergieanlagen ist in der Gemarkung Spröttau.	BOREAS	Wurde angepasst.	

- [...] Das ist in der geplanten Form nicht zulässig. Für die Herstellung der Zuwegung für die WEA VB 11 entsteht eine Zuwegung mit einer Länge von 470 m, ein Flächenverbrauch und somit dauerhafter Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche von 1.880 m². Für die Herstellung der Zuwegung für die WEA VB 12 entsteht dauerhafter Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche von 2.520 m². Die Zuwegung beträgt eine Länge von ca. 630 m. [...] Der Flächenverbrauch ist unangemessen und unverhältnismäßig hoch. Insbesondere für die geplante WEA VB 12 sollten bereits ausgebaute Zuwegungen genutzt werden, die sich ca. 80 m vom Fundament der WEA VB 12 befinden. Der entstehende Flächenverbrauch für die geplanten WEA VB 09, VB 10 und VB 13 ist ebenfalls sehr hoch, wird aber wegen der Zuständigkeit anderer Gemeinden bzw. der Lage in einem anderen Landkreis hier nicht näher betrachtet.

**Landwirtschaftsamt,
Bodenbehörde**

Inwieweit ein Flächenverbrauch ungewöhnlich hoch ist, muss am Einzelfall bewertet werden. Fakt ist, dass der jeweiligen landwirtschaftliche Nutzer der geplanten Zuwegung zustimmt und diese so geplant wurde, dass möglichst wenig Fläche dauerhaft entzogen wird. Aus rechtlicher Sicht muss ein Vorhaben im Außenbereich ausreichend erschlossen sein. Zum Begriff und den Voraussetzungen für eine ausreichende Erschließung i. S. d. § 35 Abs. 1 BauGB führt die Rechtsprechung aus:
„Der Begriff der gesicherten Erschließung in §§ 30 bis 35 BauGB ist ein Begriff des Bundesrechts und wird nicht durch Landesrecht (vgl. § 4 LBO) konkretisiert oder ausgefüllt (BVerwG [...]). [...] Ebenso wie ein landwirtschaftlicher Betrieb wird auch ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben der öffentlichen Versorgung herkömmlich über Wirtschafts-, Feld- oder Waldwege erschlossen und ist nicht zwangsläufig auf betonierete oder asphaltierte Straßen angewiesen. Je nach den örtlichen Gegebenheiten und dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen können daher auch ein nur geschotterter Weg oder ein Feldweg als Erschließung ausreichen (vgl. BVerwG, [...]). Zur gesicherten Erschließung gehört aber auch ihre rechtliche Sicherung; die Erschließung muss dauerhaft zur Verfügung stehen. Das ist der Fall, wenn das Baugrundstück eine unmittelbare Zufahrt zum öffentlichen Wegenetz besitzt. Fehlt eine solche, muss die Zugänglichkeit rechtlich abgesichert werden. Eine schuldrechtliche Vereinbarung mit einem privaten Nachbarn reicht dafür nicht. Ausreichend kann aber sein, wenn die Zufahrt öffentlich-rechtlich, durch Baulast, oder dinglich, durch eine Grunddienstbarkeit, gesichert ist (BVerwG, Urteil vom 03.05.1988, a. a.O. m.w.N.). Auch ohne Widmung oder andere förmliche Sicherung (Grunddienstbarkeit) kann die Erschließung rechtlich gesichert sein [...].
- VGH Mannheim, Urt. v. 19.07.2010 (8 S 77/09) -
Soweit das privilegierte Vorhaben daher über eine Zuwegung verfügt und diese dauerhaft rechtlich gesichert ist, ist in wegemäßiger Hinsicht eine ausreichende Erschließung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB gegeben. Dies ist vorliegend der Fall: Die Widerspruchsführerin hat in ihren Antragsunterlagen eine Möglichkeit für eine gesicherte Zuwegung und damit ausreichende Erschließung nachgewiesen.
Entgegen der Auffassung des Landratsamtes Sömmerda gehört zur Frage der ausreichenden Erschließung in § 35 Abs. 1 BauGB jedoch nicht, dass nur die flächensparende, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzende und den Außenbereich schonende Zuwegung vorausgesetzt werden würde. Denn die Bodenschutzklausel in § 35 Abs. 5 S. 1 BauGB ist keine Zulässigkeitsvoraussetzung.
In § 35 Abs. 5 S. 1 BauGB wird nämlich bestimmt: „Die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.“ Aus der im Gesetzeswortlaut verwendeten Bestimmung „nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben“ in § 35 Abs. 5 S. 1 BauGB geht hervor, dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB gerade vorliegen muss, bevor sich die Frage nach dem Bodenschutz oder der Flächeneinsparung stellt.
Deswegen hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass Anträge oder Voranfragen nicht deswegen abgelehnt werden können, weil sie zu viel Flächen in Anspruch nehmen und gegen § 35 Abs. 5 S. 1 BauGB verstoßen. Denn der Schutz des Bodens vor unnötiger Versiegelung und die Flächeneinsparung sind keine bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen:
„Ebenso wenig lässt sich die Ablehnung der Bauvoranfrage im Hinblick auf den vorgesehenen Standort des Gebäudes auf § 35 Abs. 5 BauGB stützen. Denn diese Vorschrift enthält keine Zulassungsvoraussetzung. Vielmehr geht sie von der Zulässigkeit des Vorhabens nach den Absätzen 1 bis 4 aus und kann deshalb nur Rechtsgrundlage für Modifikationen des Bauvorhabens oder für Nebenbestimmungen der Baugenehmigung sein.“
- BVerwG, Urt. v. 19.06.1991 (4 C 11/89) -
Noch deutlicher formuliert es das OVG Hamburg:

Die Untere Bodenschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme dem Bau der WEA im Wesentlichen zugestimmt. Bodenschutzrechtlich bestehen keine Kompetenzen, die Herstellung der Zuwegungen zu den WEA zu untersagen. Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist die Planung der Zuwegungen unbefriedigend, da die vorhandene Wegestruktur kaum Berücksichtigung fand und somit auch die Forderung nach einer Minimierung des Flächenverbrauches.

		<p>„Soweit sich die Beklagte darauf berufen hat, das Vorhaben sei nach § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB am vorgesehenen Standort unzulässig, ist dies nicht der Fall. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB sind die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen. Bereits aus dem Wortlaut dieser Vorschrift ergibt sich, dass es sich nicht um einen Versagungstatbestand handelt, der dem Vorhaben wie ein „öffentlicher Belang“ im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegengehalten werden kann. Denn § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB setzt die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens auch an dem gewählten Standort voraus. Aus dem Gebot größtmöglicher Schonung des Außenbereichs können sich Anforderungen an die Einzelausführung, d.h. die gestalterische Ausführung eines grundsätzlich zulässigen Vorhabens ergeben (BVerwG, [...]).“</p> <p>- OVG Hamburg, Urt. v. 28.05.2015 (2 Bf 27/14) -</p> <p>Wie dies zeigt, kann weder das Tatbestandsmerkmal der ausreichenden Erschließung in § 35 Abs. 1 BauGB verneint werden, noch die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten WEA VB 12 abgelehnt werden, weil durch die beabsichtigte Zuwegung nach Ansicht des Landratsamtes Sömmerda die Bodenversiegelung nicht auf das notwendige Maß begrenzt wird oder nicht flächeneinsparend ist.</p> <p>Die Frage der Flächeneinsparung und die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß ist nach gesetzgeberischer Wertung (§ 35 Abs. 5 S. 1 BauGB) und nach oben zitierter Rechtsprechung schlichtweg keine Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit.</p>	
<p>Immissionspegel LärmprognoseSchall:[...] Die Berechnungsergebnisse der Zusatz- und Gesamtbelastung lassen für:Dielsdorf, Hintere Dorfstraße 30 B nach Berechnungsvariante BV 1 (vergl. S. 16 von 80 der Schallimmissionsprognose) eine Überschreitung um 1db(A) also 41 db(A) und nach Berechnungsvariante BV 2 (vergl. S. 17 von 80 der Schallimmissionsprognose) eine Überschreitung um 2 db(A) also 42 db(A) erwarten. [...] Am Immissionsort 10 A Spröttau, An der Chaussee 1, 99610 wird bei einem höchstzulässigem Immissionsrichtwert nachts von 50 db(A) ein voraussichtlicher Lärmpegel von 42 db(A) prognostiziert. Im benachbarten Wohngebiet „Am Walde 1-17“ wäre damit der höchstzulässige Immissionsrichtwert nachts von 40 db(A) ständig mit 2 db(A) überschritten. Die Wohnsiedlung „Am Walde“ und das Gewerbegebiet „An der Chaussee“ sind nur durch eine Gemeindestraße getrennt, liegen also in einem Abstand von weniger als 30 m nebeneinander. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso bei diesem geringen räumlichen Abstand im Gewerbegebiet An der Chaussee 42 db(A) und im Wohngebiet 40 db(A) prognostiziert werden. Hierzu bedarf es seitens des Antragstellers einer Erklärung. Es ist Tatsache, dass seit der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen VB 1 bis VB 8 immer mehr Einwohner der Gemeinde Spröttau über Schlafstörungen klagen, diese liegen</p>	<p>UIB</p>	<p>Der Rezeptor des Immissionsortes A (Spröttau, An der Chaussee 1) liegt näher am Windfeld als der Rezeptor des Immissionsortes B (Spröttau, Am Walde 6) (siehe Übersichtsplan Seite 10). Daher kommt es zu den unterschiedlichen prognostizierten Immissionswerten.</p>	<p>Laut Schreiben des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 23.11.2017 ist die "Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen" in der Fassung vom 30.06.2016, welche die Einführung des so genannten Interimsverfahrens betreffen, für neu zu genehmigende Windkraftanlagen sofort zu berücksichtigen. Das heißt, es wird aus behördlicher Sicht nur das Interimsverfahren als zulässiges Schallimmissionsprognoseverfahren für Windkraftanlagen betrachtet.</p> <p><i>"Aufgrund der Berechnungsgrundlage für das Interimsverfahren, kann sich für die Bestandsanlagen ergeben, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten bereits durch die Vorbelastung überschritten sind. In einem solchen Fall kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht trotzdem eine Genehmigung ... erteilt werden..."</i></p> <p>(Auszug aus dem Schreiben des TLUBN vom 21.02.2019)</p> <p>Liegt die Richtwertüberschreitung für die Gesamtbelastung bei über 1 dB(A), soll im Umkehrschluss aus dem Wortlaut des Abs. 3 des Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm die Genehmigung versagt werden (bzw. sind Lärminderungsmaßnahmen zu fordern), da eine dauerhafte Unterschreitung des 1-dB(A)-Kriteriums aus den bereits oben genannten Gründen nicht sichergestellt werden kann.</p>

<p>ursächlich an dem vorhandenen unüberhörbaren Geräuschpegel.</p>			<p>Unabhängig davon kann im Einzelfall von der Regelvermutung aus Abs. 2 Satz 2 des Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm bei Windparks abgewichen werden, so das TLUBN. Die Erweiterung von Bestandwindparks durch Zubau einzelner Anlagen stellt danach einen atypischen Fall dar, da überwiegend eine Unterschreitung des 6-dB (A)-Irrelevanzkriteriums für die Zusatzbelastung angenommen werden kann und es trotzdem im Laufe der Zeit zu einer erheblichen Erhöhung der Gesamtbelastung kommt. Die Zulassung einer solchen Salami taktik würde dem Gesetzeszweck – dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – zuwiderlaufen, in diesem Sinne schließlich die Lärmrichtwerte in den Abschnitt 6.1 der TA Lärm aufgenommen wurden. Folglich können auch solche Zusatzbelastungen als relevant im Sinne des Abs. 2, Satz 1 des Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm angesehen werden, was zur Prüfung von Lärminderungsmaßnahmen führt.</p> <p>In diesem Fall hat der Antragsteller Nachbesserungen zum Antrag zu tätigen um den o. g. Sachverhalt Genüge zu tun. Ihm wird eine Frist zur Nachbesserung der Antragsunterlagen gewährt.</p>
<p>Zu 10) Bauantrag/Bauvorlagen: Im Bauantrag vom 06. August 2019 für die Windenergieanlagen VB 11 und VB 12, nennt der Entwurfsverfasser Axel Weber, Hinter dem Anger 16, 99947 Kirchheilingen, unter Punkt 3 das Baugrundstück in der Gemeinde Vogelsberg. Diese Bezeichnung ist fehlerhaft. Die Baugrundstücke für die geplanten WEA VB 11 und VB 12 liegen in der Gemarkung Spröttau.</p>	<p>BOREAS</p>	<p>Wurde angepasst.</p>	
<p>Ein amtlicher Auszug aus der Liegenschaftskataster ist vom 08.08.2019. Auszüge aus dem Liegenschaftskataster sollten nicht älter als 3 Monate sein.</p>	<p>UIB</p>	<p>Die Auszüge aus Liegenschaftskataster waren zum Zeitpunkt der Antragseinreichung aktuell.</p>	<p>Nach ergangenem Widerspruchsbescheid wurden für die Wiederaufnahme des Verfahrens wurden aktuelle amtliche Lagepläne eingereicht. Dies genügt den Anforderungen.</p>
<p>Die Standorte der beiden Windenergieanlagen VB 11 und VB 12 grenzen an das B-Plangebiet „Windpark Dielsdorf“ der Gemeinde Schloßvippach an. Bei der Umsetzung künftiger Baumaßnahmen ist von einem „B-plan schädlichen“ Eingriff auszugehen. Beide Standorte sind daher abzulehnen.</p>	<p>Bauaufsicht</p>	<p>Unsere Unterlagen mit Blick auf den Schall geben die Genehmigungsfähigkeit unseres Vorhabens im Sinne des BImSchGs i.V.m. der TA Lärm her. Inwieweit weitere Messungen nötig sind, kann nur in Absprache mit der zuständigen Behörde festgelegt werden.</p>	

<p>zu 14) Anlagen In der Schallimmissionsprognose wird erneut der falsche Standort der geplanten WEA VB 11 und VB 12 benannt. Auch hier ist wieder vom Standort Vogelsberg die Rede, was nicht stimmt. Bei den Schallimmissionsorten in Spröttau A = An der Chaussee 1, B = Am Walde 6, C = Zur Waldbühne 13, D = Zur Waldbühne 8 und Z = Windmühle sind die Entfernungsangaben von 7 Windenergieanlagen aus der Gemarkung Vogelsberg konkret VB 14 bis VB 20, miterfasst, die Außerhalb des Windvorranggebietes W 7 stehen und nicht genehmigungsfähig sind bzw. durch Bescheid des Landratsamtes Sömmerda abgelehnt wurden. Die Einbeziehung der abgelehnten WEA VB 14 bis VB 20 in die Schallimmissionsprognose ist unzulässig, da es sich den WEA VB 14 bis VB 20 um nicht genehmigungsfähige Windenergieanlagen handelt. Die Schallimmissionsprognose beruht daher auf falschen Tatsachen. Durch die Einbeziehung der abgelehnten WEA VB 14 bis VB 20 kann keine konkrete Aussage zu den tatsächlichen Belastungen für die Einwohner angrenzenden Gemeinden bei der Errichtung der VB 11 und VB 12 getroffen werden.</p>	<p>UIB</p>		<p>Im Rahmen mehrere Bezeichnungen wurde die Standortbeschreibung Vogelsberg vom Antragsteller gewählt. Dies betrifft betriebliche Gepflogenheiten und ist nicht von behördlicher Seite zu reglementieren. Zur einfachen Nachverfolgung und zum besseren Verständnis wird dem Antragsteller eine gebietsbezogene Bezeichnungswahl empfohlen.</p> <p>Mit Bescheid 114/18/GB vom 19-08.2019 wurde die Anlagen VB14 bis 20 abgelehnt. Nach Fristgerecht eingegangenen Widerspruch des Antragstellers waren bis zur Entscheidung über den Widerspruch alle Anlagen (VB14 bis 20) mit als Vorbelastung für weitere Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Mit der Entscheidung über die Zurückweisung des Widerspruchs am 21.01.2022 mit Bescheid 0044/19 durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlassen, entfiel diese Berücksichtigung der Vorbelastung.</p>
<p>Die Schallimmissionsprognose ist unter Einbeziehung weiterer, noch zu bestimmender Immissionsorte in Schloßvippach und Dielsdorf und Reduzierung auf die geplanten WEA VB 11 und VB 12 zu wiederholen und die Ergebnisse vorzulegen. Die Gemeinde Schloßvippach verlangt eine Messung der Schallimmissionen an verschiedenem, noch zu bestimmendem Orte der Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf.</p>	<p>UIB</p>		<p>Aktuell liegt die Schallimmissionsprognose vom 02.05.2022 vor. Diese wurde mit Neueinreichung der Unterlagen zur erneuten Entscheidung eingereicht.</p> <p>Eine Schallimmissionsmessung im Rahmen der Inbetriebnahme der beiden Windenergieanlagen kann mit in einen Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. Dieser Sachverhalt wird bei einer Entscheidungsfindung mit berücksichtigt.</p>
<p>c) Schattengutachten und g) Turbulenzgutachten</p> <p>In den beiden vorgenannten Gutachten der Anlage 14 gibt es erneut eine falsche Bezeichnung des Standortes zur Lage der beantragten WEA.</p> <p>Ebenfalls werden die abgelehnten WEA VB 14 bis VB 20 in den Gutachten einbezogen, was eine tatsächliche Beurteilung von Schattenwurf und Turbulenz für die Gemeinde Schloßvippach nicht ermöglicht.</p>	<p>UIB</p>	<p>Es wird nur ein ungefähre Standort angeben. Die genaue Standortbeschreibung der WEA erfolgt auf Seite 8 (Schattenwurfpronose). Die Vorbelastung sind Vorgaben des Auftraggebers und der Genehmigungsbehörde. Die Schattenwurfprognose und das Turbulenzgutachten wurden zu einem früheren Zeitpunkt erstellt, an dem die beantragten WEA des Auftraggebers noch nicht abgelehnt wurden. Selbst danach können die WEA im Gutachten berücksichtigt werden, da diese dann einem worst-case Szenario entsprechen.</p>	<p>Mit Bescheid 114/18/GB vom 19-08.2019 wurde die Anlagen VB14 bis 20 abgelehnt. Nach Fristgerecht eingegangenen Widerspruch des Antragstellers waren bis zur Entscheidung über den Widerspruch alle Anlagen (VB14 bis 20) mit als Vorbelastung für weitere Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Mit der Entscheidung über die Zurückweisung des Widerspruchs am 21.01.2022 mit Bescheid 0044/19 durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlassen, entfiel diese Berücksichtigung der Vorbelastung. Dies ist in den aktuellen Prognosen und Gutachten mit berücksichtigt.</p>
<p>Antragsordner 2 Umweltverträglichkeitsprüfung: Der UVP-Bericht des Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH hat seinen Sitz im Moritzburger Weg 67 01109 Dresden. An gleicher Stelle ist der Sitz des Antragstellers und Auftraggebers. Es kann ein Interessenskonflikt nicht ausgeschlossen werden, zumal die Geschäftsführung des Antragstellers und des Gutachters die Gleiche ist.</p>	<p>Naturschutz</p>	<p>Obwohl die Geschäftsführung der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH und der BOREAS Energie GmbH teilweise identisch sind, erfolgt die Bearbeitung der Gutachten durch das Ingenieurbüro objektiv und anhand der jeweiligen Leitfäden und Richtlinien der Bundesländer. Darüber hinaus liegt die Genehmigungsfähigkeit und deren Prüfung nicht in den Händen der Gutachter, sondern bei der jeweiligen Genehmigungsbehörde. Diese prüft die erstellten Gutachten und Unterlagen und stellt deren Eignung fest.</p>	<p>Kann UNB allein nicht beurteilen u.U. durch die Genehmigungsbehörde mit Einreichung der Antragsunterlagen zu prüfen</p> <p>Grundsätzlich handelt es sich um zwei getrennte Gesellschaften. Die Inhalte der naturschutzfachlichen / artenschutzrechtlichen Prüfung und Bewertung werden vorab abgestimmt und festgelegt. Hierbei werden die für Thüringen per Erlass in Kraft getretenen Arbeitshilfen / Handlungsempfehlung in Ansatz gebracht.</p>

<p>Zu 4) Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter Habitat-Analyse und HorstKartierung bei verschiedenen Greifvogelarten In der tabellarisch dargestellten Horst-Kartierung nach Greifvogelarten wird in allen Fällen die Einhaltung des Mindestabstandes entsprechend dem Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen (TLUG 2017) genannt. Diesbezüglich reduziert sich die Feststellung der Einhaltung der Mindestabstände vermutlich nur auf die beantragten WEA VB 11 und VB 12. [...] zu 4.5.3) Es ist festzustellen, dass die gesamte Population des großen Abendseglers zusammengebrochen ist. Von Naturfreunden wurden im Zeitraum Mai 2020 bis Juli 2020 noch zwei Einzeltiere ermittelt, die unbedingt geschützt werden müssen.</p>	<p>Naturschutz</p>	<p>Unserem Antrag liegen naturschutzfachliche Gutachten bei, die die Zulässigkeit unseres Projekts belegen. Eine solche Einschätzung basiert auf Stellungnahmen von Fachgutachtern im Rahmen von gesetzlichen Vorgaben in Verbindung mit wissenschaftlichen Standards, die sich u.a. im Artenschutzfachbeitrag des Freistaats Thüringen wiederfinden. Hierbei ist festzustellen, dass das Tötungsrisiko der genannten Arten i.V.m. den festgelegten Vermeidungsmaßnahmen nicht signifikant erhöht ist. Zu ergänzen ist, dass eine Unterschreitung von Mindestabständen nicht automatisch zur signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt. Unserem Antrag liegen naturschutzfachliche Gutachten bei, die die Zulässigkeit unseres Projekts belegen. Eine solche Einschätzung basiert auf Stellungnahmen von Fachgutachtern im Rahmen von gesetzlichen Vorgaben in Verbindung mit wissenschaftlichen Standards, die sich u.a. im Artenschutzfachbeitrag des Freistaats Thüringen wiederfinden. Hierbei ist festzustellen, dass das Tötungsrisiko der genannten Art i.V.m. den festgelegten Vermeidungsmaßnahmen nicht signifikant erhöht ist.</p>	<p>Die Obere Naturschutzbehörde hat entschieden, dass die Abschaltzeiten hinreichend sind. Hier wird entsprechend der ergänzten und geänderten Antragsunterlagen entschieden.</p> <p>Die Obere Naturschutzbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass eine Signifikanz nicht vorliegt.</p>
---	---------------------------	---	--